

Satzung der Stadt Harzgerode zur Erhebung eines Gästebeitrages

Aufgrund der §§ 5 ,8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und aufgrund der §§ 1, 2,3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F.d.B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), beide in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.12.2020 die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Stadt Harzgerode beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt als Tourismusgemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betreibung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer touristischen Einrichtungen und Dienstleistungen sowie für die zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und die angebotenen touristischen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst alle 13 Ortsteile der Stadt Harzgerode.

§ 3 Zahlungspflichtiger und Zahlungsgegenstand

(1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und zur Teilnahme an den zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Stadt geboten wird.

(2) Zahlungspflichtig ist auch, wer Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohnungseinheit bzw. eines zeitweilig zu Erholungszwecken genutzten Bungalows, Wochenendhauses oder Benutzer eines Campingplatzes im Erhebungsgebiet ist und dort keine Hauptwohnung hat (Zweitwohnungsinhaber). Dies gilt insbesondere auch für saisonal genutzte Zweithäuser sowie für Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilplätzen.

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages

(1) Von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages sind ausgenommen:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. jede 5. und weitere Person einer Familie,
3. ortsfremde Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden,
4. Schwerbehinderte, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v.H. beträgt sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind,
5. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, wenn diese Angehörigen ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
6. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren, die sich in Klassenverbänden, Jugendgruppen o.ä. im Stadtgebiet zu Bildungszwecken im Sinne des Runderlasses des MK vom 13.09.2002–24-82021 aufhalten, sowie deren Betreuer.

(2) Für Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt wird der Gästebeitrag aus § 5 um 50 v.H. ermäßigt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung nach Abs. 1, Pkt. 3 und 4 sowie die Ermäßigung nach Abs. 2 sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Bei der gemäß § 5 Abs. 2 erhobenen Jahrespauschale handelt es sich um einen rabattierten Beitrag, für den keine weiteren Vergünstigungen beansprucht werden können.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag beträgt pro Übernachtung:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| 1. für Erwachsene: | 1,80 EUR |
| 2. für Kinder (7 bis 14 Jahre): | 0,90 EUR |

(2) Nicht ortsansässige Eigentümer; Besitzer bzw. Dauernutzer von Bungalows, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Campingplätzen u.ä. zahlen, wenn eine dreimonatige Nutzung möglich ist, anstelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages eine Jahrespauschale von 35,- EUR.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrags entsteht mit der Ankunft und endet mit dem Tage der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für die Jahrespauschale (§ 5 Abs. 2) entsteht die Beitragspflicht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentums- oder Nutzungsrecht erst nach dem 01. Januar eines Jahres begründet, entsteht die Abgabepflicht am ersten Tag des darauf folgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Abgabepflicht endet für die Jahrespauschale mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Eigentums- oder Nutzungsrecht aufgegeben wird.

§ 7

Pflichten und Zuständigkeiten der Vermieter und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen zahlenmäßig in einem von der Stadtinformation bereitgestellten Abrechnungsformular zu erfassen und dieses zusammen mit einem Durchschlag der Meldescheine der Stadt Harzgerode zu übermitteln sowie den Gästebeitrag einzuziehen und an die Stadt abzuführen.

(2) Den Pflichten nach Abs. 1 unterliegen auch Reiseunternehmen und Reiseveranstalter, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen und Reiseveranstalter zu entrichten haben.

§ 8

Beitragserhebung, Fälligkeit

(1) Der Gästebeitrag nach § 5 Abs. 1 ist innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft vom Beitragspflichtigen an den jeweiligen Vermieter (gewerblich/privat) und vergleichbare Personen zu entrichten, die diesen an die Stadt abzuführen haben.

(2) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formular zu erteilen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.

(3) Die Abrechnung der Gästebeiträge von Hotels, Herbergen, Pensionen, Campingplätzen u.ä. gewerblichen Vermietern hat monatlich jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen. Die privaten Vermieter und vergleichbare Personen haben die Abrechnung der Übernachtungen jeweils zum 15.06. und 15.12. des Kalenderjahres vorzunehmen.

(4) Die Abführung des nach Abs. 3 abgerechneten Gästebeitrages an die Stadt hat innerhalb von vierzehn Tagen zu erfolgen.

(5) Die Jahrespauschale nach § 5 Abs. 2 wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, sofern im Bescheid kein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist.

(6) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Harzgerode an den Beitragspflichtigen oder an den Vermieter halten.

§ 9

Gästekarte/ Bonusheft

(1) Nach erfolgter Zahlung des Gästebeitrages haben die nach § 5 (1) zahlungspflichtigen Personen das Anrecht auf ein Bonusheft mit integriertem Harzer Urlaubs-Ticket, welches vom Vermieter ausgereicht wird. Diese ermöglicht die kostenfreie Fahrt auf allen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz sowie auf ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den Landkreisen Goslar und Göttingen.

(2) Die nach § 5 (2) zur Zahlung einer Jahrespauschale verpflichteten nicht ortsansässigen Eigentümer, Besitzer oder Dauernutzer von Bungalows, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Campingwagen u.ä. haben nach Zahlungseingang Anspruch auf eine zugunsten einer Person ausgestellten Gästekarte, welche nach Vorlage eines entsprechenden Zahlungsbelegs innerhalb der geltenden Öffnungszeiten bei der Stadtinformation Harzgerode erhältlich ist.

(3) Als Gästekarte gilt in diesem Fall die Harz-Gastkarte, welche für die Dauer ihrer Gültigkeit dazu berechtigt, in mehr als 50 Harzorten Angebote und Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung kostenlos oder preisermäßig erleben zu können.

(4) Die nach § 4 dieser Satzung von der Gästebeitragspflicht ausgenommenen Personen sowie die Zahler einer Jahrespauschale nach § 5 (2) haben die Möglichkeit für die Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag nach dieser Satzung zu entrichten und damit einen Anspruch auf das Bonusheft gemäß Abs.1 zu erwerben.

(5) Das Bonusheft und die Harz-Gastkarte sind nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Rückzahlung des Gästebeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag anteilig erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen

- § 7 Abs. 1 den Gästebeitrag von abgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht, die zahlungspflichtigen Personen nicht in dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular erfasst und dieses mit den Meldescheinen der Stadt Harzgerode übermittelt,
- § 8 Abs. 3 und 4 den Gästebeitrag nicht, nicht vollständig oder verspätet abrechnet bzw. abführt,
- § 9 Abs. 2 eine Gästekarte anderen nichtberechtigten Personen überlässt oder diese bei der Benutzung von touristischen Einrichtungen auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Zuwiderhandlungen i.S. Abs.1 können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Harzgerode vom 01.01.2011 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2013 und der 2. Änderungssatzung vom 16.07.2015 außer Kraft.

Harzgerode, den 22.12.2020


Weise
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA oder solcher Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der Grundlage des KVG LSA erlassen worden sind für die Rechtswirksamkeit dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Jede Person hat das Recht, die vorstehende Satzung innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten in der Stadt Harzgerode, Hauptverwaltung, Sitz Marktplatz 1, OT Harzgerode, 06493 Harzgerode, einzusehen.

Harzgerode, den 22.12.2020


Weise
Bürgermeister

